

DER SCHNEIDERGESELLE
WENZEL BIEDRZICK

Kriminalgeschichte

Aus Gerichtlichen Akten von 1800

Der Schneidergeselle Wenzel Biedrzick wird wegen Mordes und Straßenraubes zur Radstrafe verurtheilt.

Zwei Einwohner des Dorfes Lissowitz in Oberschlesien sahen am 24ten May 1799 auf dem Wege, welcher von diesem Dorfe nach Solornia führt, einen Juden an der Erde liegen. Da er die linke Hand unter dem auf einem Bündel ruhenden Kopfe hatte und sich dabei bewegte, sonst aber keinen Ton von sich gab, so ließen sie ihn ruhig liegen; weil sie glaubten, daß es ein Reisender sey, der sich dort niedergelegt habe, um zu schlafen. Am folgenden Morgen fuhren 5 andere Personen diesen Weg und fanden den Juden ohne Zeichen des Lebens; der Sand um ihn herum war zerwühlt, vor seinem Munde stand Schaum, hier und da fanden sich blaue Flecke und der ganze Körper war erstarrt; am Halse und an einem neben ihm liegenden Tornister bemerkte man Blut. Diese wollten sich nicht versäumen, fuhren also ihren Weg weiter fort und erst am Nachmittage ward der Vorfall beim Grundherrn der Kreisstadt Lublinitz, zu welchem der Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, gehört, angezeigt. Nun wurde die Obduction des Leichnams vorgenommen, welche von dem Kreisphysico mit Zuziehung des Stadt-Chirurgi, in Gegenwart des Gerichts-Actuarii und des als Criminal-Beisitzers vereidigten Polizei-Consuls Kranich geschah.

Außer einigen gewöhnlichen Sterbeflecken an den Armen, dem Unterleibe und der Brust fand man eine von den Augenbraunen der linken Seite nach dem untern vordern Winkel des linken Scheitelbeins hinlaufende Wunde, welche $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und nicht völlig $\frac{1}{4}$ Zoll breit war; beide Ränder derselben waren eingedrückt und ihre Tiefe drang bis auf den Knochen. In der vordern Hälfte dieser Wunde war eine nicht durchdringende Hautverletzung, die in der Länge von 1 Zoll sich von dem Stirnbeinhügel nach dem äußern Auge erstreckte und die erste Wunde quer durchschnitt. Das obere sowohl als auch das untere Augenlied war blau und roth sugillirt und die eine Haut der Augenlieder nach dem rechten Winkel zu, etwas mit Blut unterlaufen. Auf dem linken Scheitelbeine, in der Gegend, wo sich dasselbe mit dem Hinterhauptsbeine durch die lamdaförmige Naht verbindet, war wieder eine Wunde, die zwar nicht bis auf den Knochen drang, aber doch die Länge eines Zolls hatte, und längs dieser Naht verlief. In der Gegend des untern hintern Winkels des rechten Scheitelbeins bemerkten die Obducenten eine nicht ganz auf den Knochen gehende Wunde in der Größe einer Erbse; die verletzte durchgeschlagene Haut bildete 4 Lappen. Nachdem man die allgemeinen Kopfbedeckungen abgenommen hatte, fand man an der Stelle der zuerst beschriebenen Wunde etwas geronnenes Blut und nach Entblößung des Schlafmuskels diesen auf der Oberfläche etwas sugillirt, doch war das Stirnbein selbst an dem erhabenen Bogen, wo sich diese Muskel festsetzt und wo die Wunde durchdrungen war, unverletzt.

Nach Wegnahme der Calvaria bemerkte man die äußere Fläche der harten Hirnhaut mit wenigem flüssigem Blut befeuchtet; auf der innern Fläche derselben aber in der Gegend des schuppichten Theils des rechten Schlafbeins ausgetretenes geronnenes schwarzes Blut in der Größe eines Groschens. Der SINUS FALCIFORMIS und sämtliche oberflächliche Gefäße der Gehirnhäute und des Gehirns enthielten wenig Blut; das Gehirn war fest und dem Anscheine nach gesund. Im BASI CRANII waren die Blutgefäße etwas mehr mit Blut gefüllt und in den beiden Seiten-Ventrikeln befand sich etwas ausgetretenes Wasser. Als man die Augenlieder näher besichtigte, fand man, daß die unter dem linken Augenliede zwischen der Nase und dem Ohre bis zum Kinne und zum Halse liegenden Muskeln ganz contrahirt und von vielem ausgetretenem Blute beinahe schwarz gefärbt waren; dies war auch der Fall bei den unter der Oberfläche des linken Schlafmuskels liegenden fleischigten Theilen; beim Drucke mit einem Finger entdeckte man eine Fractur der untern Kinnlade. Nach Entblößung des Knochens fanden die Obducenten den linken Theil der untern Kinnlade von dem äußern untern Winkel schräge nach oben zu bis an den vordern Fortsatz durchaus gespalten, jedoch im Munde keine Verletzung. Sämmtliche Muskeln der Halsbedeckungen von der untern Kinnlade an bis zum Brustknochen und Schlüsselbeine linker Seits waren mit vielem theils geronnenem, theils flüssigem schwarzen Blute unterlaufen; und die VENA JUGULARIS, die ARTERIA CAROTIS und alle daselbst gelegene Blutgefäße enthielten

nur wenig Blut. Bei Eröffnung der Brust fand man die Lunge nicht angewachsen, ohne Knoten und Geschwüre, von blau-röthlicher Farbe; die Ränder der einzelnen Lappen fielen mehr in das Weiße. In dem Herzbeutel befand sich einiges Wasser und in einigen Ventrikeln und Aurikeln des Herzens vieles geronnenes Blut in kleinen Klumpen. Im Unterleibe hatten alle Theile bis auf einen geringen Bruch die gehörige Lage; die Därme waren mit Blut angefüllt, und sowie der Magen beinahe ganz leer. Milz, Leber, Gallenblase, Nieren, Luft-röhre und Schlund waren natürlich und die Harnblase leer. Die Aerzte waren der Meinung:

daß der Verstorbene durch äußere Gewaltthätigkeiten sein Leben verloren habe. Möglich sey es zwar, daß er nach den erhaltenen Schlägen noch einige Zeichen des Lebens von sich gegeben haben könne, aber besonders sey der heftige Schlag auf die linke Schlafgegend an sich tödtlich, obgleich dadurch die eigentlichen Kopfknochen nicht wären verletzt worden; es habe auch dem Verstorbenen durch keine Art der Behandlung das Leben gerettet werden können; theils weil die Trepanation an den Schlafbeinen nie geschehen könne, theils weil man auch den Ort des Extravasats nicht gekannt haben würde. Ferner habe auch der Bruch der untern Kinnlade, zusammengenommen mit den starken Kontusionen der in dieser Gegend befindlichen Muskeln, die Tödtlichkeit jener Wunde erhöht und würde immer den Tod beschleunigt haben.

Die Aerzte konnten zwar das Instrument, mit welchem die That verübt worden war, weil es nicht aufzufinden war, nicht mit den Wunden vergleichen, sind aber der Meinung, daß die obern Kopfwunden mit einem äußerst stumpfen Knittel, die untern Wunden hingegen mit einem breiten Werkzeuge, wie z. B. ein Fuß sey, bewirkt worden wären.

Als man nach dem Thäter forschte, fand es sich, daß ein Schneidergeselle sich vom 23ten bis zum 24ten May 1799 in der Schenke zu Lissowitz aufgehalten und dort den Verdacht, daß er stehlen wolle, gegen sich erregt habe. Dieser war einem Juden, welcher dort eingekehrt war, nachgefolgt und auf der Straße von Lissowitz nach Solornia mit dem Erschlagenen, dessen Bündel er trug, gesehen worden. Da der Meister, bei welchem er vorher gedient hatte, anzeigte, daß dieser Geselle sich vor einiger Zeit von ihm entfernt habe, und sich vermuthlich bei seinen Eltern in Wierswic aufhalte, so suchte man ihn dort und fand ihn auf einem Schoppen unterm Stroh versteckt.

Dieser war 21 Jahre alt und katholischer Religion. Er erzählte, daß er nach Friedrichsgrätz, um dort Arbeit zu suchen, habe gehen wollen. Unterwegs aber habe er seinen Vorsatz geändert und den Entschluß gefaßt, sich zu seinen Eltern zu begeben. Auf dem Rückwege habe er in der Schenke zu Lissowitz ein Quartier Branntwein getrunken, sey dort bis auf die folgende Nacht geblieben und habe am Morgen wieder eben soviel Branntwein zu sich genommen. Als er nun schon beschäftigt gewesen wäre, das zweite Quartier

Branntwein zu trinken, sey ein alter Jude mit einem Bündel auf dem Rücken in die Stube getreten, habe Brod gefordert, und, um es zu bezahlen, einen leinenen Beutel aus der Rocktasche gezogen. Als er dieses Geld an dem Juden bemerkt habe, sey, wie er in seinem ersten Verhöre aussagte, schon bei ihm der Gedanke aufgestiegen, den Juden todtzuschlagen und ihm das Geld abzunehmen. Dies hat er zwar in der Folge widerrufen, aber doch eingestanden, daß dieser Gedanke ihm alsdenn eingefallen sey, als er die Schenke verlassen hätte. Er versichert: es sey ihm gewesen, als wenn ihm etwas in das Gewissen geredet hätte:

geh hinter ihm her und schlage ihn todt.

Ohne seine Zeche zu bezahlen, habe er sich aus der Schenke begeben und habe den Juden noch im Dorfe eingeholt. Dieser habe ihn gefragt, wo er hingehet, und auf seine Antwort: nach Lublinitz, zu ihm gesagt: wenn du mir doch den Bündel tragen wolltest, ich will dir das Brod geben; darauf habe er geantwortet:

ich werde das Bündel nehmen, nur das Brod mag ich nicht.

Dies habe er auch wirklich gethan. In der Absicht den Juden todtzuschlagen habe er denjenigen Weg genommen, welcher durch den Wald führt und sey mit dem Bündel vorangegangen. Der Jude sey ihm gefolgt, weil er geglaubt habe, daß er den besten Weg wüßte. Als sie beide in den Wald gekommen wären, habe der Jude ihm das Bündel wieder abgefordert, selbiges auf

die Schulter genommen und sich etwa $\frac{1}{4}$ Stunde lang, jedoch ohne zu schlafen, an der Erde ausgeruht. Inquisit habe ein Gleiches gethan und sie wären sodann mit einander weiter fortgegangen. Um sich einen Prügel zu suchen, mit welchem er den Juden todtschlagen könne, sey er 10 – 12 Schritte zurückgeblieben, habe das Wipfelstück einer Kiefer aufgehoben, die Aeste abgemacht und das Stück selbst entzweigebrochen: das dicke Ende habe er weggeworfen, das dünnere aber, welches die Gestalt des Stils einer Axt gehabt hätte, habe er in der Hand behalten und sey damit dem Juden gefolgt. Sobald er ihn eingeholt hätte, habe er ihm damit geschmirde einen Schlag an den Schlaf gegeben; der Jude sey, ohne einen Laut von sich zu geben, auf die Erde gefallen, worauf er ihm noch zwei Schläge hinter einander auf den bloßen Kopf gegeben. Der Jude habe hierbei weder gestöhnt noch geächst noch geröchelt. Hierauf habe er ihm das Geld aus der Rocktasche genommen; als er aus dem Walde heraus auf das Stadtgebiet gekommen sey, habe er das Geld gezählt und gefunden, daß es gerade $2\frac{1}{2}$ Kaisergulden gewesen wären. Dieses Geld habe er bei dem Leinweber Daniel zu Sodo noch an demselben Tage verpraßt und wäre sodenn am folgenden Abende zu seinen Eltern gegangen.

In Rücksicht auf die Förmlichkeiten der Untersuchung wurde zwar bemerkt, daß nach der in Schlesien geltenden Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung Artik. 5. § 2. bei der Erhebung des CORPUS DELICTI 2 Mitglieder des Gerichts nebst dem Actuario hätten gegenwärtig seyn sollen; allein man nahm an, daß

nach dem § 1. EJUSD. ARTIC. diese Formalität zwar dem Richter zur Pflicht gemacht, aber zur Gültigkeit der Handlung selbst nicht nothwendig sey.

Daran, daß der Inquisit der Thäter sey, war kein Zweifel. Denn seine Erzählung stimmte mit den ausgemittelten Umständen überein. Es war also kein Bedenken, hier das A.L.R.P. II. TIT. 20. § 1202. zur Anwendung zu bringen.

Auch der Umstand, daß die zwei Personen, deren oben gedacht wird, noch Bewegung und Leben an dem Juden bemerkt haben wollen und die dadurch verspätete Aufhebung des Leichnams konnte dem Inquisiten nicht zu statten kommen, da nach dem Gutachten der Aerzte keine Hülfe möglich war; auch der § 836. TIT. 20. P. II. des A. L. R. nicht ausdrücklich sagt:

wenn die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügten Beschädigungen und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer Zweifel gesetzt sind, der Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That gewesen sey, aus andern Gründen, als der bloßen eignen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet, so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

Jugend und Trunkenheit können ebenfalls die Strafe nicht mildern, da alle Umstände zeigen, wie sehr überlegt die That war und mit welcher Besinnung sie ausgeführt worden. Auch sagte die Krugwirthin in Lissewitz:

Inquisit ist nicht betrunken gewesen, und wie hätte er es auch seyn sollen von 2 Quart Branntwein, da er noch dazwischen geschlafen hat!

Sogar seine Eltern geben ihm ein schlechtes Zeugniß und es ist erwiesen, daß er kurz vorher durch Einsteigen in ein Fenster 9 Thl. entwendet hatte. Es wurde daher von dem Pleno des Kammergerichts dahin erkannt:

daß Inquisit wegen Straßenraubes und Mordes, wenn er zum Sterben wohlvorbereitet, auf die Richtstätte zu schleifen und dort mit dem Rade von unten vom Leben zum Tode zu bringen, auch sein Körper aufs Rad zu flechten, die Untersuchungs-Kosten aber von der Grundherrschaft zu Wierswic, als dem FORO ORIGINIS des Inquisiten, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche durch die Erhebung des CORPUS DELICTI veranlaßt worden, als welche dem FORO DELICTI COMMISSI nach näherer Bestimmung des Edicts vom 21. Jul. 1787 § 7. ET 8. und des Rescripts vom 10. Jun. 1793 zu Last fallen, allein zu tragen etc.

Dieses Urtheil hat unter dem 16. Jun. 1800 die Königl. Bestätigung erhalten.
